

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Messe-Motel-Laatzen

Stand: 2009

§1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Leistungen, die das Messe-Motel-Laatzen gegenüber dem Gast oder sonstigen Vertragspartnern erbringt. Die Leistungen bestehen insbesondere in der entgeltlichen Nutzungsüberlassung von Hotelzimmern und sonstigen Räumlichkeiten für z.B. Tagungen oder Seminare. Das Messe-Motel-Laatzen ist berechtigt seine Leistungen durch Dritte zu erfüllen.

§2 Vertragsschluss

Der jeweilige Vertrag kommt grundsätzlich nach mündlichem oder schriftlichem Antrag des Vertragspartners und durch die Annahme des Messe-Motel-Laatzens zustande. Dem Messe-Motel-Laatzen steht es frei, den Antrag schriftlich, mündlich, in Textform (E-Mail, Fax) oder schlüssig, durch Leistungserbringung anzunehmen.

Schließt der Vertragspartner einen sog. Kontingentvertrag ab, haftet der Vertragspartner für sämtliche Schäden, die der Endnutzer schuldhaft verursacht.

Die Unter- oder Weitervermietung oder die entgeltliche Nutzung der überlassenen Zimmer durch Dritte sowie die Nutzung zu anderen als Beherbergungszwecken ist nur gestattet, wenn es das Messe-Motel-Laatzen ausdrücklich gestattet. Das Messe-Motel-Laatzen kann hier nach eigenem Ermessen auf Anfrage eine schriftliche Ausnahme erteilen.

§3 Zimmernutzung, Zimmerübergabe, Abreise

Die Zurverfügungstellung der Zimmer erfolgt ausschließlich zu Beherbergungszwecken. Der Vertragspartner haftet für sämtliche Schäden, die durch ihn oder durch Dritte, die auf dessen Veranlassung die Leistungen des Messe-Motels erhalten, verursacht werden.

Der Vertragspartner hat keinen Anspruch auf Nutzung bestimmter Zimmer. Sollten Zimmer im Hause nicht verfügbar sein, wird das Messe-Motel-Laatzen den Vertragspartner unverzüglich hierüber informieren und gleichwertigen Ersatz in einem räumlich nahe gelegenen Hotel/Motel gleicher Kategorie anbieten. Lehnt der Vertragspartner ab, so hat das Messe-Motel erbrachte Leistungen unverzüglich zu erstatten.

Gebuchte Zimmer stehen dem Vertragspartner am Anreisetag ab 14:00 Uhr zur Verfügung. Sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, hat das Messe-Motel-Laatzen, das Recht, gebuchte Zimmer nach 18:00 Uhr anderweitig zu vergeben, ohne dass der Vertragspartner hieraus Rechte oder Ansprüche herleiten kann.

Die Zimmer müssen am Abreisetag spätestens um 11:00 Uhr geräumt sein. Danach kann das Messe-Motel-Laatzen über den dadurch entstandenen Schaden hinaus für die zusätzliche Nutzung des Zimmers bis 16:00 Uhr den Tageszimmerpreis in Rechnung stellen, ab 16:00 Uhr 100% des vollen Listenpreises.

§4 Bereitstellung der Leistungen, Preise, Zahlungen, Aufrechnung und Abtretung

Die Preise der jeweiligen Leistungen bestimmen sich nach der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste des Messe-Motel-Laatzens. Sämtliche Preise verstehen sich inklusive der z.Zt. gültigen Umsatzsteuer. Erhöhungen der Umsatzsteuer gehen zu Lasten der Vertragspartner. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und erster Vertragsleistung 120 Tage, so hat das Messe-Motel-Laatzen das Recht Preiserhöhungen bis maximal 15 % vorzunehmen. Nachträgliche Änderungen der Leistungen können zu Veränderungen der Preise führen. Das Messe-Motel ist berechtigt, bei Vertragsschluss vom Vertragspartner eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zu 100% der gesamten Zahlungsverpflichtung des Vertragspartners zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag festgehalten werden.

Hat der Vertragspartner innerhalb eines Zeitraums gebucht, zu dem eine Messe, eine Großveranstaltung oder ein sonstiges Ereignis stattfindet und wird nach Vertragsschluss aus Gründen, die das Messe-Motel-Laatzen nicht zu vertreten hat, ein derartiges Ereignis zeitlich verschoben, gilt dieser Vertrag für den neuen Zeitraum, wenn dem Messe-Motel die Erfüllung der vereinbarten Leistung zu diesem Zeitpunkt möglich ist. Ob das Messe-Motel seine Leistungspflicht erfüllen kann, teilt sie dem Vertragspartner innerhalb einer angemessenen Frist mit. Ist die Leistung nicht möglich, insbesondere wenn die gebuchten Zimmer für den neuen Zeitraum schon an Dritte vermietet sind, können die Parteien ohne Angaben von Gründen von dem Vertrag zurücktreten. Die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die jeweils andere Partei ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für schon gewährte Leistungen. Diese sind zurückzuerstatten bzw. zu vergüten.

Der Zahlungsanspruch des Messe-Motel Laatzens ist unverzüglich nach Zugang der jeweiligen Rechnung ohne Abzug fällig. Eine Rechnung gilt spätestens 3 Tage nach Versendung als beim Rechnungsempfänger zugegangen, sofern kein früherer Zugang nachgewiesen werden kann. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regeln.

Die Erstellung einer Gesamtrechnung entbindet nicht von der fristgerechten Zahlung der Einzelrechnungen. Ein Zahlungsverzug auch nur einer Einzelrechnung berechtigt das Messe-Motel-Laatzen, alle weiteren und zukünftigen Leistungen zurück zu halten und die Erfüllung der Leistungen von einer Sicherheitsleistung in Höhe von bis zu 100 % der noch ausstehenden Zahlung abhängig machen.

Für jede Mahnung wird eine Mahngebühr von 5,00 € geschuldet. Rechnungen sind grundsätzlich sofort bar oder mit ec-Karte zu zahlen. Das Messe-Motel-Laatzen ist berechtigt Devisen, Schecks und Kreditkarten zurückzuweisen. Gutscheine (Voucher) von Reiseveranstaltern werden nur akzeptiert, wenn mit dem betreffenden Unternehmen ein Kreditabkommen besteht bzw. eine entsprechende Vorauszahlung geleistet wurden. Eine Erstattung nicht in Anspruch genommener Leistungen ist ausgeschlossen.

Der Vertragspartner kann gegenüber einer Forderung des Messe-Motel-Laatzens nur aufrechnen, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Sinngemäß gilt dies für die Ausübung eines Zurückhaltungsrechtes wegen eigener Forderungen des Vertragspartners. Ansprüche und sonstige Rechte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Messe-Motel-Laatzens abgetreten werden.

§5 Leistungsstornierung

Reservierungen des Vertragspartners sind für beide Vertragspartner verbindlich. Bei einer Stornierung des Vertragspartners hat dieser folgenden Schadenersatz zu leisten:

- kein Schadenersatz wenn die schriftliche Stornierung bis 90 Tage vor Beginn des Leistungszeitraumes dem Messe-Motel-Laatzen zugeht
- Schadenersatz i.H.v. 50% des Wertes der bestellten Leistungen, wenn die schriftliche Stornierung 45 Tage vor Beginn des Leistungszeitraumes dem Messe-Motel-Laatzen zugeht.

- Schadenersatz i.H.v. 70% des Wertes der bestellten Leistungen, wenn die schriftliche Stornierung 30 Tage vor Beginn des Leistungszeitraumes dem Messe-Motel-Laatzen zugeht.
- Schadenersatz i.H.v. 90% des Wertes der bestellten Leistungen, wenn die schriftliche Stornierung 10 Tage vor Beginn des Leistungszeitraumes dem Messe-Motel-Laatzen zugeht.

Der Vertragspartner ist berechtigt, den Nachweis zu führen, dass der Schaden des Messe-Motel-Laatzens nicht gegeben oder geringer ist.

Sofern das Messe-Motel-Laatzen die stornierte Leistung im vereinbarten Zeitraum anderweitig gegenüber Dritten erbringen kann, reduziert sich der Schadenersatz des Vertragspartners um den Betrag, den diese Dritten für die stornierte Leistung zahlen, maximal jedoch bis zum Entfallen des gesamten Schadenersatzes.

§6 Rücktritt / Kündigung des Messe-Motel-Laatzen

Das Messe-Motel-Laatzen ist nach den gesetzlichen Regelungen zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn

- der Vertragspartner eine fällige Leistung nicht erbringt
- die Erfüllung des Vertrages wegen höherer Gewalt, Streik oder anderer vom Messe-Motel-Laatzen nicht zu vertretende Umstände unmöglich ist
- der Vertragspartner irreführende oder falsche Angaben über wesentliche Daten macht
- der Vertragspartner den Namen des Messe-Motel-Laatzens mit verbenden Maßnahmen ohne vorherige schriftliche Zustimmung gebraucht
- vertragsgegenständliche Räume ganz oder teilweise ohne schriftliche Zustimmung der Messe-Motel-Laatzens untervermietet werden
- Das Messe-Motel-Laatzen begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Hotelleistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Messe-Motel-Laatzen in der Öffentlichkeit gefährden kann.

Das Messe-Motel-Laatzen hat den Vertragspartner von der Ausübung des Rücktritts/Kündigung unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach bekannt werden des Grundes schriftlich in Kenntnis zu setzen. Die Vertrags-aufhebung durch das Messe-Motel-Laatzen begründet keine Ansprüche des Vertragspartners auf Schadenersatz oder sonstige Ausgleichsleistungen. Ein Anspruch des Messe-Motel-Laatzens auf Ersatz eines ihm entstandenen Schadens und der von ihr getätigten Aufwendungen bleibt im Falle der berechtigten Vertragsbeendigung unberührt.

§7 Haftung

Das Messe-Motel-Laatzen haftet für alle gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche grundsätzlich nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.

Ausnahmsweise haftet das Messe-Motel-Laatzen für leichte Fahrlässigkeiten bei Schäden

- die auf der Verletzung essentieller Vertragspflichten beruhen. In diesen Fällen ist die Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt
- aufgrund der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit

Eine Haftung für Folgeschäden oder mittelbare Schäden ist ausgeschlossen.

Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gelten in gleicher Weise zu Gunsten aller zur Erfüllung seiner Vertragspflichten durch das Messe-Motel-Laatzen eingesetzten Unternehmen, ihrer Subunternehmer und Erfüllungshilfen. Sie gelten nicht, wenn das Messe-Motel-Laatzen eine Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder eines Werkes übernimmt oder bei arglistig verschwiegenen Fehlern.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens bei Abreise im Hotel anzuzeigen.

Für eingebrachte Gegenstände des Vertragspartners gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Zurückgebliebene Sachen des Vertragspartners/Übernachtenden werden nur auf Anfrage, Risiko und Kosten des Vertragspartners nachgesandt. Das Messe-Motel-Laatzen bewahrt die Sachen 12 Monate auf und berechnet dafür eine angemessene Geldleistung. Danach werden die Sachen sofern ein erkennbarer Wert besteht, dem lokalen Fundbüro übergeben.

Sämtliche Ansprüche des Vertragspartners gegen das Messe-Motel-Laatzen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag verjähren nach Ablauf eines Jahres, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Vertragspartner von den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangt haben müsste.

§8 Erfüllungs- und Zahlungsort, Gerichtsstand, Nebenabreden, Teilunwirksamkeit

Erfüllungs- und Zahlungsort ist für beide Seiten der Sitz des Messe-Motel-Laatzens in Laatzten-Hannover.

Es gilt das deutsche Recht

Gerichtsstand ist Hannover

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Geschäftsbedingungen, unwirksam sein, berührt dieses die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden die unwirksamen Bestimmungen unverzüglich durch solche wirksamen ersetzen, die dem angestrebten Zweck und ihrer wirtschaftlichen Bedeutung möglichst nahe kommen. Dasselbe gilt für den Fall, dass Regelungslücken im Vertrag vorhanden sein sollten

Laatzten, im März 2009